



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Matthias Vogler AfD**
vom 27.06.2024

Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte in Mittelfranken

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte werden aktuell (Stand: 2024) in Mittelfranken betrieben? | 3 |
| 1.2 | Wie viele Personen sind aktuell in diesen Unterkünften untergebracht (bitte aufschlüsseln nach Unterkunft)? | 3 |
| 1.3 | Wie hat sich die Anzahl der Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte in Mittelfranken seit 2015 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr)? | 3 |
| 2.1 | Welche Gesamtkosten sind seit 2015 für den Betrieb der Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte in Mittelfranken entstanden (bitte aufschlüsseln nach Jahr)? | 4 |
| 2.2 | Welche laufenden Kosten entstehen aktuell pro Jahr für den Betrieb dieser Unterkünfte (bitte detailliert aufschlüsseln, z.B. für Personal, Verpflegung, Instandhaltung)? | 4 |
| 2.3 | Sind im Zeitraum der nächsten zwölf Monate neue Unterkünfte in Mittelfranken geplant? | 6 |
| 3.1 | Falls ja, wo genau sind diese Unterkünfte geplant (bitte auch geplante Kapazitäten nennen)? | 6 |
| 3.2 | Nach welchen Kriterien wird entschieden, wie viele Menschen in Asyl- und Flüchtlingsunterkünften in Mittelfranken untergebracht werden? | 6 |
| 3.3 | Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Integration der Bewohner dieser neuen Unterkünfte zu fördern? | 6 |
| 4.1 | Gibt es spezielle Programme zur Förderung der deutschen Sprache und zur beruflichen Integration der Bewohner? | 7 |
| 4.2 | Welche Sicherheitsmaßnahmen werden in und um die Unterkünfte getroffen, um die Sicherheit der Bewohner und der umliegenden Bevölkerung zu gewährleisten? | 7 |
| 4.3 | Gab es seit 2015 Vorfälle oder Probleme in den Unterkünften, die polizeiliches Eingreifen erforderlich gemacht haben (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Art des Vorfalls)? | 8 |

5.1	Gibt es Pläne zur Umwandlung temporärer Unterkünfte in dauerhafte Wohnlösungen?	9
5.2	Welche Rolle spielen private Unterbringungsmöglichkeiten (z. B. Mietwohnungen) in der langfristigen Strategie?	9
5.3	Wie wird die lokale Bevölkerung über neue Unterkünfte und deren Standorte informiert?	9
6.1	Gibt es Möglichkeiten für Anwohner, sich an der Planung und Gestaltung der Unterkünfte zu beteiligen?	9
6.2	Welche Maßnahmen werden ergriffen, um eventuelle Bedenken oder Widerstände in der Bevölkerung zu adressieren?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 12.08.2024

1.1 Wie viele Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte werden aktuell (Stand: 2024) in Mittelfranken betrieben?

Laut integriertem Migrantensverwaltungssystem (iMVS) bestehen in Mittelfranken derzeit (Stand: 05.07.2024) rd. 750 Asylunterkünfte.

Die Zahl der von Kreisverwaltungsbehörden eingerichteten staatlichen Unterkünfte für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine wird seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) nicht statistisch auswertbar erfasst und kann in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand geleistet werden.

1.2 Wie viele Personen sind aktuell in diesen Unterkünften untergebracht (bitte aufschlüsseln nach Unterkunft)?

In den regulären Asylunterkünften in Mittelfranken sind derzeit (Stand: 05.07.2024) rd. 14 900 Personen untergebracht. Davon sind rd. 2 000 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine. Weitere rd. 2 600 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine befinden sich in anderweitiger staatlicher Unterbringung.

Eine Auswertung für die einzelnen Unterkünfte kann mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht geleistet werden.

1.3 Wie hat sich die Anzahl der Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte in Mittelfranken seit 2015 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr)?

Die Anzahl der Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte hat sich in Mittelfranken seit 2017 wie folgt entwickelt:

	Anzahl Asylunterkünfte
31.12.2017	rd. 750
31.12.2018	rd. 550
31.12.2019	rd. 380
31.12.2020	rd. 350
31.12.2021	rd. 310
31.12.2022	rd. 630
31.12.2023	rd. 710

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

Für den Zeitraum vor 2017 liegen dem StMI keine statistisch auswertbaren Daten vor. Eine entsprechende Auswertung kann mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand

auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht geleistet werden.

2.1 Welche Gesamtkosten sind seit 2015 für den Betrieb der Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte in Mittelfranken entstanden (bitte aufschlüsseln nach Jahr)?

Jahr	in EUR
2015	31.084.821,98
2016	74.415.507,51
2017	68.656.968,56
2018	60.979.214,24
2019	59.361.238,06
2020	57.112.859,59
2021	63.581.502,63
2022	93.707.802,43
2023	120.435.480,56
2024 (Stand: 05/24)	67.210.883,39

Des Weiteren wurden Kosten für den Betrieb an die Landkreise und kreisfreien Städte erstattet; für die Landkreise ergänzend zur direkten Buchung der staatlichen Landratsämter auf den Staatshaushalt, die in den vorgenannten Kosten mit umfasst sind. (Daten zu den für den Betrieb betreffenden, erstatteten Unterbringungskosten liegen dem StMI erst ab 2022 vor.)

Erstattete Kosten des Betriebs ab 2022:

	2022 in Euro	2023 in Euro
Landkreise	3.148.364,64	2.337.435,22
Kreisfreie Städte	43.328.965,00	37.549.502,00

Für den Zeitraum vor 2022 kann eine entsprechende Auswertung mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht geleistet werden.

2.2 Welche laufenden Kosten entstehen aktuell pro Jahr für den Betrieb dieser Unterkünfte (bitte detailliert aufschlüsseln, z. B. für Personal, Verpflegung, Instandhaltung)?

Laufende Kosten des Betriebs 2023:

Kapitel/Titel	Ist-Ausgabe 2023 in Euro	Zweckbestimmung
03 13/517 01	12.930.217,71	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
03 13/517 05	7.042.130,81	Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft
03 13/517 11	34.582.766,54	Ausgaben für Sicherheit
03 13/518 01	53.265.447,45	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume

Kapitel/Titel	Ist-Ausgabe 2023 in Euro	Zweckbestimmung
03 13/519 01	3.020.123,32	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
03 13/533 02	9.594.794,73	Ausweichunterbringung
Summe	120.435.480,56	
Zuzüglich:		
03 13/514 21	5.536.016,01	Gemeinschaftsverpflegung

Des Weiteren wurden Kosten für den Betrieb an die Landkreise und kreisfreien Städte erstattet. Im Rahmen der erstatteten Kosten liegen für die Gemeinschaftsverpflegung und die Ausgaben für Sicherheit keine gesonderten Daten vor. Die zuvor genannten fehlenden Angaben sind im Rahmen der gesetzten Beantwortungsfrist der Schriftlichen Anfrage nicht darstellbar.

Erstattete Kosten des Betriebs 2023:

Landkreise	Ist-Ausgabe 2023 in Euro	Zweckbestimmung
	603.343,13	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft
	Keine Daten vorhanden	Ausgaben für Sicherheit
	1.369.092,09	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume
	250.000,00	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
	115.000,00	Ausweichunterbringung
Summe:	2.337.435,22	
Zuzüglich	Keine Daten vorhanden	Gemeinschaftsverpflegung

Kreisfreie Städte	Ist-Ausgabe 2023 in Euro	Zweckbestimmung
	1.401.609,00	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
	3.102.214,00	Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft
	Keine Daten vorhanden	Ausgaben für Sicherheit
	30.778.112,00	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume
	100.000,00	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
	2.167.567,00	Ausweichunterbringung
Summe:	37.549.502,00	
Zuzüglich	Keine Daten vorhanden	Gemeinschaftsverpflegung

2.3 Sind im Zeitraum der nächsten zwölf Monate neue Unterkünfte in Mittelfranken geplant?

Ja.

3.1 Falls ja, wo genau sind diese Unterkünfte geplant (bitte auch geplante Kapazitäten nennen)?

	Anzahl Unterkünfte	Regelmäßig belegbare Bettenkapazität
Landkreis Ansbach	6	214
Landkreis Erlangen-Höchstadt	5	99
Landkreis Fürth	7	534
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	7	182
Landkreis Nürnberger Land	21	695
Landkreis Roth	0	0
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	0	0
Stadt Ansbach	1	38
Stadt Erlangen	1	600
Stadt Fürth	2	88
Stadt Nürnberg	3	312
Stadt Schwabach	0	0

3.2 Nach welchen Kriterien wird entschieden, wie viele Menschen in Asyl- und Flüchtlingsunterkünften in Mittelfranken untergebracht werden?

Die Anzahl der in mittelfränkischen Asylunterkünften unterzubringenden Asylbewerber richtet sich nach der Quotenregelung des § 3 der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes (DVAsyl). Für alle bayerischen Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte ist damit geregelt, wie viele Asylleistungsberechtigte und der Wohnsitzregelung des § 12a Aufenthaltsgesetz unterliegende Ausländer sie aufnehmen müssen. Demnach hat der Regierungsbezirk Mittelfranken 13,5 Prozent der im Freistaat Bayern zu verteilenden Asylbewerber aufzunehmen. Diese Quote richtet sich nach der Einwohnerzahl und gewährleistet damit eine gleichmäßige Verteilung innerhalb Bayerns.

3.3 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Integration der Bewohner dieser neuen Unterkünfte zu fördern?

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und eine Gemeinschaftsaufgabe, die ein Zusammenwirken von Bund, Ländern und Kommunen erfordert.

Für die Bewohner besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an sog. Wegweiskursen (BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Wegweiskurse¹) sowie an Erstorientierungskursen (BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Erst-

1 <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/ErsteOrientierung/Wegweiskurse/wegweiskurse-node.html>

[orientierungskurse^{2\)}](#). Für alle Fragen zu diesen Angeboten ist der Bund, konkret das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), zuständig.

Die Staatsregierung fördert mit den Flüchtlings- und Integrationsberatern (FIB) ein bayernweites, professionelles, bedarfsabhängiges und zielgruppenspezifisches Beratungsangebot für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und für Migrantinnen und Migranten. Die Unterstützungsangebote sollen u. a. zur Eigenverantwortlichkeit, zur Alltagsbewältigung und zur Orientierung in Deutschland beitragen. Daneben fördert der Freistaat auch hauptamtliche Integrationslotsinnen und -lotsen in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese unterstützen, informieren und schulen Ehrenamtliche, auch solche, die in Unterkünften tätig sind, des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu allen Belangen der Integration. Die Lotsen vernetzen, wirken koordinierend und als Anlaufstelle für regionale private und zivilgesellschaftliche Akteure im Bereich Asyl und Integration (wie Vereine, Initiativen etc.).

Zudem stehen Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive sämtliche Integrationsangebote des Freistaates offen. Eine Übersicht über die Integrationsangebote erhalten Sie unter [Förderungen – Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration \(www.bayern.de\)](#)³⁾.

4.1 Gibt es spezielle Programme zur Förderung der deutschen Sprache und zur beruflichen Integration der Bewohner?

Die Verantwortung für die Durchführung und Steuerung des sog. Gesamtprogramms Sprache liegt beim Bund, konkret beim BAMF. Dazu gehören die Integrationskurse und die berufsbezogene Deutschsprachförderung, die das zentrale Angebot zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse darstellen.

Das StMI fördert und ergänzt seit 2013 das Gesamtprogramm Sprache des Bundes durch ehrenamtliche Sprachvermittlung im Rahmen des Projekts „Sprache schafft Chancen“ in Zusammenarbeit mit der lagfa bayern e. V.

Die Integration in den Arbeitsmarkt, also Beratung, Vermittlung und Auswahl der passenden Unterstützungsleistungen, ist in erster Linie Aufgabe der Jobcenter und Agenturen für Arbeit vor Ort. Für die Geflüchteten, die bereits arbeiten dürfen, ergänzt das StMI diese Angebote aus bayerischen Landesmitteln und fördert sog. Jobbegleiterinnen und -begleiter (JB) sowie Ausbildungsakquisiteurinnen und -akquisiteure für Flüchtlinge (AQ-Flü). Deren Aufgabe ist es, Betriebe und Geflüchtete zusammenzubringen und sie auf dem Weg in Ausbildung und Arbeit zu betreuen.

4.2 Welche Sicherheitsmaßnahmen werden in und um die Unterkünfte getroffen, um die Sicherheit der Bewohner und der umliegenden Bevölkerung zu gewährleisten?

Die örtlich zuständigen Polizeiinspektionen sorgen für die Sicherheit in und im Umfeld von Unterkünften von Asylbewerbern lage- und bedarfsangepasst.

Neben den polizeilichen Maßnahmen hat der Freistaat Bayern ein umfangreiches Schutzkonzept („Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention

2 <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/ErsteOrientierung/Erstorientierungskurse/erstorientierungskurse-node.html>

3 <https://www.stmi.bayern.de/mui/integration/foerderungen/index.php>

von Gewalt“) entwickelt, welches die Grundlage für den Gewaltschutz im Rahmen der Unterbringung in Asylunterkünften des Freistaates Bayern darstellt. Darin ist unter anderem vorgesehen, dass das dort tätige Personal der Unterbringungsverwaltung sowie der Sicherheitsdienste (sofern nach objektbezogener Analyse erforderlich) je nach Aufgabenbereich durch eine Reihe von Unterstützungsangeboten ausreichend sensibilisiert ist, um in den Unterkünften frühzeitig auffälliges Verhalten von Personen bzw. ungewöhnliche Situationen, auch von außerhalb, zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können. Die eingesetzten Sicherheitsdienste behalten dabei auch das Umfeld der Unterkünfte regelmäßig im Blick. Als weitere Maßnahme stellt der Einsatz von Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren eine wichtige Säule beim Gewaltschutz dar. Durch dieses speziell ausgebildete Personal werden u. a. Maßnahmen und Handlungsempfehlungen zum Gewaltschutz (Risikomanagement und Opferschutz) konzipiert und koordiniert, Schutzkonzepte für einzelne Unterkünfte entwickelt bzw. weiterentwickelt und gemeinsam mit der jeweiligen Unterkunftsverwaltung umgesetzt sowie Mitarbeiter der jeweiligen Unterkünfte für das Thema Gewaltschutz sensibilisiert und vor bzw. nach kritischen Situationen entsprechend beraten. Auch werden sie in schwierigen Fällen zur individuellen Problemlösung herangezogen.

4.3 Gab es seit 2015 Vorfälle oder Probleme in den Unterkünften, die polizeiliches Eingreifen erforderlich gemacht haben (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Art des Vorfalls)?

Aus Datenschutzgründen können nur Einsatzdaten ab dem 01.07.2019, entnommen aus dem Einsatzleitsystem (ELS) der Bayerischen Polizei, herangezogen werden.

Die folgende Tabelle ist aufgeschlüsselt nach Einsatzschlagwort und Jahr:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Streit	119	274	231	229	68	34
Feueralarm/Alarm	89	201	146	147	10	12
Körperverletzung	50	104	70	92	33	12
Diebstahl	14	23	24	17	17	9
Sachbeschädigung	9	21	14	19	10	5
Rauschgiftdelikt	8	23	11	9	6	6
Sexualdelikt	5	7	7	3	1	0
Übrige Vorfälle	569	996	729	674	484	378
Gesamt pro Jahr	863	1 649	1 232	1 190	629	456
Insgesamt im Zeitraum 01.07.2019 bis 30.06.2024: 6 019						

Am häufigsten wurden die Schlagwörter Streit und Feueralarm vergeben. Darüber hinaus werden die Einsatzzahlen im Hinblick auf die Schlagworte Körperverletzung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Rauschgiftdelikt und Sexualdelikt explizit angeführt. Übrige Vorfälle werden dagegen zusammengefasst dargestellt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Einsatzzahlen aus dem ELS keinen validen Rückschluss auf die Anzahl tatsächlich begangener Straftaten zulassen.

5.1 Gibt es Pläne zur Umwandlung temporärer Unterkünfte in dauerhafte Wohnlösungen?**5.2 Welche Rolle spielen private Unterbringungsmöglichkeiten (z. B. Mietwohnungen) in der langfristigen Strategie?**

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für Asylbewerber besteht regelmäßig eine Wohnpflicht in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften gem. Art. 4 Aufnahmegesetz. Auch die dezentralen Unterkünfte der Kreisverwaltungsbehörden sind eine staatliche Form der Unterbringung. Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden akquirieren solche Unterkünfte entsprechend dem Unterbringungsbedarf. Sind Unterkünfte nicht mehr bedarfsnotwendig, wird ihre Nutzung als Asylunterkunft beendet. Soweit sie sich als Wohnraum eignen, kann der Eigentümer sie selbstverständlich entsprechend verwenden.

Ein Auszug aus den staatlichen Unterkünften ist in der Regel nur anerkannten Asylbewerbern und Flüchtlingen gestattet. Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich privaten Wohnraum zu suchen. Soweit es um diesen Personenkreis geht, spielt daher auch privater Wohnraum eine Rolle.

5.3 Wie wird die lokale Bevölkerung über neue Unterkünfte und deren Standorte informiert?

Bei Bedarf und nach Rücksprache mit den jeweiligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern werden Bürgerinformationsveranstaltungen für direkte Anwohner und Nachbarn bzw. Pressemitteilungen und/oder Pressetermine organisiert. Auch in den zuständigen kommunalen Gremien (z. B. Beiräte für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten) und über Bürgervereine wird über die Unterbringungssituation Geflüchteter informiert. Die Informationen sind in der Regel öffentlich zugänglich und einsehbar. Teilweise treten auch die Eigentümer der angemieteten Liegenschaften selbst mit der Nachbarschaft in Kontakt.

6.1 Gibt es Möglichkeiten für Anwohner, sich an der Planung und Gestaltung der Unterkünfte zu beteiligen?

Grundsätzlich ist eine Partizipation der Anwohner bei der konkreten Planung und Gestaltung einer Unterkunft nicht vorgesehen, da diese Entscheidung in die Zuständigkeit der Eigentümer gemeinsam mit dem Betreiber und ggf. den örtlichen Bauämtern fällt. Im Rahmen der Stellung von Bauanträgen bzw. der Beantragung von baurechtlich notwendigen Nutzungsänderungen sind die Eigentümer benachbarter Grundstücke gem. Art. 66 Bayerische Bauordnung zu beteiligen. Im Übrigen sind die Sitzungen der Bauausschüsse der jeweiligen Gemeinden grundsätzlich öffentlich. Das Asylrecht sieht keine besonderen Beteiligungsformen bei der Planung oder Gestaltung von Unterkünften vor. Bürgerinnen und Bürger können sich aber z. B. konstruktiv u. a. als Ehrenamtliche in die Gestaltung der Unterkünfte einbringen.

6.2 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um eventuelle Bedenken oder Widerstände in der Bevölkerung zu adressieren?

Je nach Einschätzung durch die Kreisverwaltungsbehörden bzw. die Regierung finden vorab Bürgerversammlungen statt, sodass im Rahmen des Möglichen auf Bedenken, Anregungen, Wünsche und mögliche Vorbehalte der Bevölkerung eingegangen werden kann. Eventuelle Bedenken und Widerstände beruhen in der Regel auf meist nicht konkreten Vorbehalten, die häufig im Rahmen der Infoveranstaltungen und mittels anderer Formen des Austauschs mit der Nachbarschaft ausgeräumt werden können. Darüber hinaus sind die Unterbringungsverwaltungen stets bestrebt, bei Belegung der Unterkünfte eine enge Betreuung u. a. durch die Flüchtlings- und Integrationsberatung, hauptamtliche Integrationslotsen, Ehrenamtliche, Unterkunftsverwaltung und Hausmeister zu organisieren, sodass die jeweilige Nachbarschaft sich umfassend informieren kann und Ansprechpersonen für persönliche Gespräche vor Ort bzw. telefonische oder schriftliche Anfragen zur Verfügung stehen, um etwaigen Missverständnissen oder Unklarheiten möglichst präventiv begegnen zu können.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.